

Rheingauer Weinzeitung

Sachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellerwirtschaft und das gesamte Hotelwesen

für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinheffens, der Nahe und des Mains.

Beilage: Für Haus und Familie. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Beilage: Für Haus und Familie

Organ des „Verbandes Rheingauer Wein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Tel.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75
Für unverlangte Manuskripte wird keine Verbindlichkeit übernommen. Einsendungen ohne Rückporto werden nicht zurückgeschickt.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis Mfr. 1.50 pro Quartal inklusive Postgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von Mfr. 1.50

Schriftleiter und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.
Postfach-Konto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pfg. Reklamen Mfr. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare Mfr. 30.—
Anzeigen-Aannahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 37.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 10. September 1933.

31. Jahrgang.

Das Namensrecht der Weine.

Nach einem Vortrag von Professor Dr. Schäfflein-Neustadt a. d. Haardt.

Das neu geregelte Namensrecht der Weine ist in den §§ 5, 6 und 7 des neuen Weingesetzes mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Artikel 5 und 6 niedergelegt. Der § 5 leitet es mit allgemeinen Bestimmungen, die denen des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 angelehnt sind, ein und regelt außerdem das Namensrecht der gezuckerten Weine, während die §§ 6 und 7 das Recht zum Gebrauch geographischer Bezeichnungen regeln, und zwar § 6 für unverzuckerte und § 7 für verschnittene Weine. Zum § 5, der im wesentlichen einschränkende Bestimmungen für die Bezeichnung der gezuckerten Weine enthält, kann ich mich trotz seiner Vielgestaltigkeit verhältnismäßig kurz fassen, da über seine Auslegung infolge der klaren Fassung und der dazu erlassenen umfangreichen Ausführungsbestimmungen irgendwelche Zweifel kaum aufreten werden, so daß ich vor allem nur auf die darin enthaltenen neuen Vorschriften hinzuweisen brauche. So ist, wenn auch nicht inhaltlich, so doch dem Wortlaut nach neu das Verbot, Wein unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Als Beispiel: Pfälzwein darf nicht in Bockbeutelflaschen verkauft werden; das Firmenschild für einen Wein aus einer kleinen Lage der Ebene darf nicht mit einer schönen Gebirgslandschaft, womöglich mit einem Schloß oder dergleichen bedruckt sein u. a. m. Ferner dürfen Phantasiennamen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Gemarkungsnamen gebraucht und dürfen auch nicht so gewählt werden, daß sie als Gemarkungs- oder Lagenamen aufgefaßt werden können, wie z. B. Vogelnest, Jungfernborn, selbst wenn sie mit Zusätzen wie Marke, Hausmarke und dergleichen mehr versehen sind. Von den Phantasiennamen scharf abgetrennt dürfen aber zweifellos Gemarkungsnamen und Lagenamen gebraucht werden, sofern die Vorschriften der §§ 6 und 7 dabei beachtet werden. So wäre z. B. die Beschriftung: „Pfälzer Krischer, Hausmarke der Weinhandlung Frh. Müller-Neustadt a. d. Haardt, 1932er Gimmeldinger Reuberg“ zulässig, wenn in dem Wein mindestens 66⅔% ungezuckerter Gimmeldinger aus der Lage Reuberg enthalten sind. Als irreführend gelten auch Bezeichnungen, die einem Wein besonders heilende oder stärkende Wirkungen beilegen, wie Medizinalwein, Gesundheitswein, Krankenwein, Kraftwein, Blutwein und dergleichen mehr. Bei mehrfach vorkommenden Gemarkungen, wie Wachenheim a. d. S. und Wachenheim a. d. R., ist deutlich erkennbar zu machen, um welche Gemarkung es sich handelt. Gezuckerter Wein darf nicht mit einer Bezeichnung versehen werden, die auf die Reinheit, das heißt Naturreinheit des Weines hindeutet. Im Gesetzestext und in den Ausführungsbestimmungen sind eine Anzahl solcher Bezeichnungen aufgeführt, ohne daß die Aufzählung aber erschöpfend wäre. Ich

kann davon absehen, sie hier alle anzuführen. Unter anderem gehört dazu auch die Angabe „Wachstum“, „Kreszenz“ allein oder in Verbindung mit dem Namen eines Weingutsbesizers oder Weingutes. Hingegen ist es jetzt zweifellos frei erlaubt, einen gezuckerten Wein mit der Firma des Erzeugers oder der des Händlers, nicht aber mit beiden zu versehen; jedoch darf die Firmenangabe nicht auf Reinheit des Weines hindeuten (z. B. Naturweinkellerei u. c.). Es kann also z. B. die Bezeichnung eines gezuckerten Frankweilers lauten: 1932er Frankweiler Letten, Franz Mayer, Weingutsbesitzer in Frankweiler, nicht aber Wachstum Franz Mayer oder aus dem Weingutsbesitz Franz Mayer, oder 1932er Frankweiler Letten, Julius Schmidt & Co., Weinhandlung, Landau. Würde hingegen sowohl der Erzeuger wie der Händler genannt, so wäre die Angabe des Erzeugers als Wachstumsangabe anzusehen, die nur den Naturweinen zukommt. Zu beachten ist hierzu noch, daß, wenn der Wein von einem anderen als dem Erzeuger gezuckert worden ist, er nur dann mit dem Namen des Erzeugers versehen werden darf, wenn dieser seine schriftliche Einwilligung dazu gegeben hat. Ferner ist durch die Ausführungsbestimmungen zum § 5 die vorher sehr umstrittene Korkbrandfrage eindeutig dahingehend geregelt worden, daß nunmehr auch gezuckerter Wein mit einem Korkbrand oder Korkaufdruck versehen werden darf, sofern die Beschriftung nicht auf Reinheit des Weines hindeutet. Damit wurde ein berechtigter Wunsch des Weinhandels erfüllt, der durch den Korkbrand seinen Kunden eine Gewähr dafür bieten will, daß der von ihm selbst auf die Flasche gebrachte Wein in unverändertem Zustand in die Hände der Verbraucher gelangt. Dagegen darf auf Flaschenaufschriften, Weintarten und Preislisten nur ein ungezuckerter, im Keller des Erzeugers ausgebauter und abgefüllter Wein mit der Angabe „Korkbrand“ versehen werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Bezeichnung „Originalabfüllung“. Durch § 5 des Weingesetzes und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen ist weiter die Bezeichnung der sogenannten E.-R. Weine, das sind die vor vollendeter Gärung entkeimten bzw. mit entkeimtem Traubenmost versehenen Weine geregelt worden. Diese Weine gelten zwar nicht als gezuckerter Wein im Sinne des § 3, sie dürfen aber mit einer Bezeichnung die auf Reinheit hindeutet, wie Wachstum, Kreszenz, naturrein und dergleichen mehr, nur versehen werden, wenn sie auf Flaschenaufschriften, in Preislisten, Weintarten und Rechnungen usw. deutlich sichtbar die Bezeichnung „Mit Filter entkeimt“ bzw. „Mit Filter entkeimt (Traubenmostzusatz)“ tragen. Die E.-R. nehmen damit hinsichtlich des Namensrechtes eine Zwischenstellung zwischen Naturwein und gezuckerten Wein ein. Sie dürfen eine Bezeichnung, die auf Naturreinheit hindeutet und die bei Naturweinen ohne irgendwelche Einschränkung gestattet, bei gezuckerten Weinen aber grundsätzlich verboten ist, nur dann erhalten, wenn gleichzeitig die Herstellungsart, also die Entkeimung gekennzeichnet wird.

Gesüßte Weine, die dadurch hergestellt wurden, daß vergorener und ausgebauter Wein mit einer kleinen Menge nur teilweise vergorenen und entkeimten Wein versetzt wurde, sind wie die vor vollendeter Gärung entkeimten Weine zu kennzeichnen. Endlich wurde die Vorschrift, daß dem Abnehmer eines Weines auf Verlangen vor der Uebergabe mitgeteilt werden muß, ob ein Wein gezuckert ist, auch darauf ausgedehnt, ob er verschnitten vor vollendeter Gärung entkeimt oder mit entkeimtem Traubenmost versetzt worden ist, und daß dem, der gewerbsmäßig Wein in den Verkehr bringt, die Pflicht obliegt, sich beim Erwerb von Wein, die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern. Dazu gehört auch, daß er sich bei verschnittenen Weinen Kenntnis über die Art und Mengenverhältnisse der Verschnittanteile verschafft, damit der Erwerber bei etwa beabsichtigtem Weiterverschnitt in der Lage ist, den Verschnittvorschriften der §§ 2 und 7 des Weingesetzes entsprechend zu handeln. Ich komme nun zu § 6 mit den Vorschriften über die Verwendung geographischer Bezeichnungen bei unverzuckerten Weinen. Nach ihm dürfen geographische Bezeichnungen, umfassend alle Namen von wie immer angrenzten Teilen der Erdoberfläche, also Namen von Landschaften, wie Fluren, Gebirgen, Flüssen usw. oder von politischen Bezirken, wie Land, Kreis, Gemeinde usw. und zwar nicht nur die amtlichen oder verwaltungsrechtlich bestimmten, sondern auch die historischen und vollstündlichen Namen einer Dertlichkeit, auch wenn sich der amtliche Verkehr sich ihrer nicht bedient, nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden. Solche geographische Herkunftsbezeichnungen, wobei die Herkunft des Weines durch den Ort der Traubengewinnung bestimmt ist, müssen grundsätzlich wahr sein, mit der Ausnahme, die im Absatz 2 dieses Gesetzesparagrafen bezüglich einzelner Weinbergsgemarkungen und Weinbergslagen zugelassen sind und auf die ich gleich näher eingehen werde. Für Länder und Gegenden bestehen diese Ausnahmen nicht. Es muß also ein französischer Rotwein auch französischer Herkunft sein, ein Pfälzer Wein aus der Pfalz, ein Rheinwein vom Rhein, ein Haardtwein von der Haardt, ein Mittelhaardter von der Mittelhaardt stammen. Die anderen Lebensmittel im § 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnung und im § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinsichtlich der Herkunftsbezeichnungen zugebilligte Vergünstigungen ist für Weine ausgeschlossen worden. In diesen beiden Gesetzen heißt es: „Die Verwendung von Namen, die nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu wollen, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen“, das ist die Wahrheit der Herkunftsbezeichnung. An Beispielen bedeutet dies: eine Frankfurter Leberwurst braucht nicht aus Frankfurt zu sein, ein Schweizerkäse nicht aus der Schweiz usw.: aber ein Oberhaardter Wein muß, wie gesagt, von der Oberhaardt sein. Am bedeutungsvollsten für den Weinhandel ist aber der Schlußsatz des § 6, der die Vorschrift über die

Verwendung von Gattungsnamen enthält und in dem die beiden Begriffe „benachbart“ und „nahegelegen“ vorkommen, die die Veranlassung zu meinem Referat gegeben haben. Er lautet: „Es ist jedoch gestattet, den Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen. Die Ausführungsbestimmungen haben nähere Anordnungen darüber zu treffen, inwieweit Gemarkungen als nahegelegen oder benachbart im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. „Diese Ausführungsbestimmungen sind bekanntlich nicht gekommen, weil die zuständige Reichsstelle eine einfache, scharf umrissene und zutreffende Begriffsbestimmung für „nahegelegen“ nicht hat finden können. Ich bin der Meinung, daß eine solche gesetzlich festgelegte Begriffsbestimmung auch gar nicht unbedingt erforderlich ist, denn seit dem 1909er Weingesetz, das schon die gleiche Vorschrift enthielt, hat sich hinsichtlich dieses Begriffes „nahegelegen“ im Verkehr mit Wein eine gewisse Übung herausgestellt, die durchaus geeignet war, Mißbräuche, wie sie früher möglich gewesen sind, zu verhüten, ohne die Praxis im Gebrauch der Gattungsnamen zu sehr zu beengen. Erste Voraussetzung für die Verwendungsmöglichkeit der Gattungsnamen ist die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit eines Weines mit den Erzeugnissen jener Gemarkung oder Lage, nach der er benannt werden soll. Schon darin liegt eine gewisse Sicherung, daß der Begriff „nahegelegen“ nicht allzu ausdehnungsfähig ist, denn im großen und ganzen kann von Weinen nur von Gleichartigkeit gesprochen werden, wenn sie räumlich nicht allzu weit voneinander gewachsen sind. Unter Gleichartigkeit ist natürlich nicht eine mathematische Gleichheit der Weine zu verstehen, sondern gleichartig ist ein Wein, wenn er annähernd denselben Charakter hat wie der namengebende. Gleichwertigkeit bedeutet, daß der zu benennende Wein dem namengebenden seinem inneren Wert, seiner Güte nach entspricht. Der Handelswert, Kaufpreis, fällt nicht ins Gewicht. Bei der Beurteilung der Gleichartigkeit und der Gleichwertigkeit ist die durchschnittliche Beschaffenheit des namengebenden Weines zugrunde zu legen.

(Schluß folgt.)

Der Weinbau Amerikas.

Mit der in Amerika mit Wirkung vom 7. April ds. Js. verabschiedeten Anordnung zum Ausschank leichter alkoholischer Getränke mit 3,2 Gewichtsprozent Alkohol und neuerdings im Zusammenhang mit den Bestrebungen der gänzlichen Beseitigung des Alkoholverbots (der Prohibition) wurde des öfteren der kalifornische Weinbau erwähnt. Es war sogar aufgestellt worden, daß die amerikanischen Weinproduzenten eine Art Abwehrorganisation schaffen wollten, um zu erreichen, daß in erster Linie die im Lande selbst gewonnenen Weine untergebracht werden. Man scheint aber davon wieder abgekommen zu sein. Die kalifornischen Weinbauern sind zu gleicher Zeit Obstzüchter. Nun ist aber die Ausfuhr kalifornischer Früchte nach Deutschland für den bedeutenden kalifornischen Obstbau geradezu lebenswichtig. Wir erinnern an kalifornische Äpfel, die alljährlich in großen Mengen nach Deutschland ausgeführt werden. Man verschließt sich deshalb nicht gegen die deutsche Einfuhr. Man weiß eben, daß Außenhandel einen Waren- bzw. Produktionsaustausch bedeutet.

Nun zum amerikanischen Weinbau selbst. Der Weinbau ist in Amerika nicht neu; schon von den Entdeckern des neuen Erdteiles ist es wegen seines Reichtums an wildwachsenden Reben als „Weinland“ bezeichnet worden. Nordamerika kann als die Urheimat zahlreicher Arten der Gattung *Vitis* (Reben amerikanischen Ursprungs) gelten. Alle diese Rebartarten eignen sich aber zur Weinbereitung weniger als die europäischen Sorten. Die in den

Bereinigten Staaten zur Weinbereitung verwendeten Sorten stellen Abarten der *Vitis* dar. Europäische Reben gedeihen im allgemeinen wegen der Reblaus nur gepfropft.

Die Vereinigten Staaten besitzen etwa 700,000 Acres (ein Acres etwa 40 ar) Rebenfläche; somit ungefähr vier mal soviel wie Deutschland. Man findet Weinreben auch heute noch fast überall; nicht nur Rebstöcke an den Wohnhäusern oder als Laubengänge, sondern auch geschlossene Weinberge. In der Nachbarschaft der vier großen Binnenseen des Nordens ist der Weinbau, wie in einer großen Zahl von Staaten östlich der Mississippi- und des Ostens recht bedeutend. Man pflanzt östlich des Mississippi keine europäischen Reben mehr, da diese im Laufe der Zeit der Reblaus vollständig erlegen sind. Man hat vielmehr schon seit Jahrzehnten gute einheimische Sorten gefunden, zu denen in erster Linie die Concord-Rebe zählt. Ein Staat pflegt ausschließlich Weinbau auf der Basis der europäischen Rebe und zwar der bedeutendste Weinbaustaat des Landes: Kalifornien.

Trotz Prohibition hält sich das zur Traubenkultur benutzte Land seit 1920 mehr als verdoppelt (damals 320,000 Acres). Infolge des Alkoholverbots in den Vereinigten Staaten vom Jahre 1919 hat der dortige Weinbau einen harten Schlag erlitten. Die meisten Trauben wurden dann getrocknet oder auf Rosinen verarbeitet (vier Pfund frische Trauben geben ein Pfund Rosinen).

Die Rebekultur (im Gegensatz zur wildwachsenden Rebe) allerdings ging erst von den Einwanderern aus, die nach ihrer neuen Heimat europäische Rebsorten mitbrachten und damit auch die Kultur der Weinbereitung selbst. Zu den Pionieren des amerikanischen Weinbaus gehören vor allem deutsche Einwanderer. In Cincinnati (im Staate Ohio) wird heute noch der Moselaner Nikolaus Longworth (Langwerth) „father of American grape culture“ genannt. Nach Kalifornien wurde die Rebe vor 250 Jahren durch spanische Missionare eingeführt. Die Ausdehnung der Rebekultur ging Hand in Hand mit der Befriedelung des Landes, sie ist also ein Resultat der Entwicklung in den letzten hundert Jahren, ja fast der letzten Jahrzehnte. Der Hauptweinbaustaat ist heute neben dem Staate Newyork der Staat Kalifornien. Die Reben werden in Kalifornien auf höchstem Ertrag gezogen; erschöpfte Reben werden durch neue ersetzt. Die Weinberge werden im Reihenabstand von etwa 2 bis 3 Meter gepflanzt; teils Stock-, teils Drahtziehung. Der Boden wird mit Traktoren bearbeitet, da Arbeitskräfte zu teuer wären. Der Anteil Kaliforniens ist über 75 Prozent der jährlichen Gesamtweinernte der Vereinigten Staaten. Kalifornien ist der einzige Staat mit einer selbständigen weinbaulichen Forschungsanstalt an der Universität Berkeley. In Franzisko, dem Zentralknotenpunkt des kalifornischen Weinbaus, erscheint die einzige weinbauliche Fachzeitschrift der Vereinigten Staaten, die „Kalifornia Grape Grower“.

Für Weißwein werden angebaut: Chablis, Riesling, Sauterne, Zierfahnder; für Rotwein: Burgunder, Merlot und Malbec. Neuerdings hat man in den Sandwüsten von Südkalifornien, wo der Boden in geringer Tiefe Wasser enthält, mit Vorteil Rebkulturen angelegt. Infolge der trockenen, heißen Luft über dem Wüstenland bleiben die Reben krankheitsfrei und die großfruchtigen Trauben lassen sich leicht zu Rosinen verarbeiten. Kalifornien ist eben das Land, in dem die Rosinenkultur während der Prohibition eine große Rolle spielt.

Der meiste Traubensaft wird in Amerika als Säftmost gehandelt. In Aluminiumkessel wird er pasteurisiert und dann in 200-Liter-Fässern unter Zusatz eines Konservierungsmittels oder meistens in 25-Liter-Steintrüge abgefüllt, die in Räumen bis zu 8000 Stück aufgestapelt werden. Die Verarbeitung von Traubensaft (grape juice) ist in Amerika seit über 50 Jahren bekannt. Nach dem Gesetz der Prohibition war es verboten,

Wein herzustellen; es wurde aber trotzdem Wein hergestellt und getrunken. Welche Mengen Wein getrunken wurden, weiß niemand. Es wird behauptet, daß während der Prohibition in Amerika mehr Wein verbraucht worden sei, als in den Vorprohibitionszeiten.



Berichte



Rheingau

× Aus dem Rheingau, 8. Sept. Die Nebel brauen am Frühmorgen im Rheintal und helfen mit, daß die Trauben weich werden. Ueberhaupt ist die Bitterung im ganzen so, daß die Traubenreife sehr schöne Fortschritte macht. Gerade zur rechten Zeit ist der Regen um Mitte August gekommen. Der Behang ist ja nach dem Blüteverlauf stark verschieden, aber man darf mit Freuden feststellen, daß er durchweg überall gesund ist. So wird es auch möglich sein, zur gegebenen Zeit Trauben zu schneiden und sie auf den Märkten als Tafeltrauben anzubieten. Gegenwärtig kommen ja solche bereits zum Verkauf. Sie stammen aus Gartenanlagen und von Hausrebstöcken. Die größte Arbeit ist in den Weinbergen getan, nachdem Spritz- und Berstäubapparate wieder zur Ruhe gesetzt werden konnten. Nunmehr findet die letzte Bodenbearbeitung statt, denn der Weinbergschluß steht bevor. In dieser Verbindung wird behördlicherseits darauf hingewiesen, die Geseise in den Feldwegen zuzuhauen, die Wege und Pfade von Unkraut zu reinigen sowie die Urgräben und Wässerläufe zu räumen. Alles zielt hin auf den kommenden Herbst. Nun noch einige Wochen gutes Wetter, daß die Qualität gut ausfällt. Auf eine gute Qualität stützen sich jetzt die Wingerhoffnungen, nachdem es feststeht, daß man in der Quantität manche Enttäuschungen wird hinnehmen müssen. Der Verlauf im Weingeschäft ist ruhig wie die ganzen Wochen heraus. Es wird wenig umgesetzt und auch das Einkaufsgeschäft des Handels beim Winger läßt keine wesentliche Bewegung erkennen. Bei Verkäufen aus erster Hand bezahlte man jüngst in Rüdesheim für 1929er 1800 Mk., aus mittleren Lagen etwa 1300 Mk., für 1931er und 1932er 1000 bis 1200 Mk., in Lorch für 1932er 750 Mk. und in Hochheim a. M. für 1932er 1100 Mk. die 1200 Liter. Zahlreiche Reblausherde sind in den verschiedenen, bisher schon versuchten Gemarkungen des Rheingaus in den letzten Wochen gefunden worden.

* Deßlich, 8. Sept. (Weinbergschluß.) Ab 9. ds. Mts. ist die Weinbergsgemarkung geschlossen. Die noch auszuführenden Arbeiten in den Weinbergen sollen beschleunigt zu Ende geführt werden.

* Raunthal, 8. Sept. (Weitere Reblausfunde.) Im Weinberg des Wingers Friedrich Wagner, Distrikt „Abbighehl“, hiesiger Gemarkung, wurde ein Reblausherd festgestellt. An der hiesigen Gemarkungsgrenze wurde in einem Weinberg des Wingers Philipp Scholl von hier im Distrikt „Mehwingert“, Gemarkung Eltvile, ebenfalls ein Herd gefunden.

× Borchhausen, 8. Sept. In den Distrikten „Niederflur“ und „Grund“ wurden in letzter Zeit mehrere Reblausversuchungen festgestellt. Die Trauben kommen bei der geeigneten Bitterung schon voran. Helle Trauben sind schon keine Seltenheit mehr. Der Behang ist in jungen, kräftigen Anlagen genügend, in älteren Weinbergen spärlicher. Im allgemeinen wird etwas weniger geerntet werden als im vorigen Jahre. Die Stöcke zeigen gesunde, üppige Belaubung, besonders da, wo rechtzeitig und sachgemäß gespritzt wurde. Die Neuanlagen sind gut gewachsen. Das Geschäft ruht seit längerer Zeit. Bei den zuletzt erfolgten Abschläffen wurden je Halbstück 1932er zirka Mk. 400 bezahlt.

Rhein

+ Vom Mittelrhein, 8. Sept. Es ist nur noch eine Frage kurzer Zeit, daß bei der fortschreitenden Traubenreife der allgemeine Weinbergschluß erfolgt. Nun werden in den Weinbergen noch die letzten Arbeiten verrichtet und

Rüdesheim (Rhein), den 30. August 1933.
Finanzamt.

Naturwein-Versteigerung zu Oestrich-Winkel.

Mittwoch, den 13. September 1933, nachmittags 1 1/2 Uhr, versteigert der

Verband Rheingauer Weinversteigerer
im „Saalbau Ruthmann“ zu Oestrich-Winkel (gegenüber der Eisenbahnstation)

58 Nummern

1930er, 1931er und 1932er
Rheingauer Naturweine

aus besseren und besten Lagen der Gemarkungen Geisenheim, Winkel, Mittelheim, Oestrich und Hallgarten.

Probetage im „Saalbau Ruthmann“ für die Herren Kommissionäre am **Dienstag**, den 29. August; allgemeine Probe am **Dienstag**, den 5. September, sowie am Vormittag des Versteigerungstages jeweils von 1-6 Uhr.

Briefadr. Verwalter i. R., A. Claudy, Mittelheim
Telefon Amt Oestrich Nr. 240.

Naturwein-Versteigerung

der
Ersten Vereinigung

Oestricher Weingutsbesitzer
zu Oestrich im Rheingau.

Mittwoch, den 20. September 1933, nachmittags 2 Uhr, kommen im Saale des „Hotel Schwan“ ca. 58 Halbstück 1932er Weine aus besseren und besten Lagen der Gemarkung Oestrich zur Versteigerung.

Probetage im „Hotel Schwan“ am Dienstag, den 29. August für die Herren Kommissionäre; allgemeiner Probetag am Mittwoch, den 13. September, sowie am Versteigerungstage bis 12 Uhr.
Auskunft erteilt Franz Kühn, Oestrich. Telefon 244.

Aufruf!

An die deutschen Bauern!

Der Kampfbund für Deutsche Kultur hat sich die Aufgabe gestellt, am deutschen Rhein und seinen Nebenflüssen ein großes, deutsches

Erntedank-Fest

zu veranstalten. — Das Fest soll dem deutschen Bauern beweisen, daß seine mühevollen Arbeit um die Ernährung des Volkes von der Stadtbevölkerung dankbar geehrt wird.

Um diese Ehrung symbolhaft für das ganze deutsche Reich zu gestalten wird am **Deutschen Ed in Koblenz** der Altar des deutschen Volkes aufgebaut, an welchem die Früchte des Bodens gesegnet werden.

Jede Gemeinde, welche sich beteiligen will, bringt in einem Erntewagen ihre Gaben in eine nahe Stadt, welche die Erntewagen in feierlicher Weise empfängt. Am nächsten Tage werden die Gaben im Schiff stromauf- bzw. abwärts nach Koblenz zum Deutschen Ed gebracht. Die Erntewagen sollen prächtig geschmückt sein, um die Aufmerksamkeit des ganzen Stadtvollkes auf sich zu ziehen. Alte Trachten sollen hierbei im Vordergrund stehen, damit das Alte, Gute auch wieder rein äußerlich zu Ehren gebracht wird.

Alle Gemeinden, welche einen Erntewagen an die zuständige Sammelstelle (für den Rheingau Rüdesheim) entsenden wollen, mögen sich bis zum 5. 9. mit dem Kampfbund für Deutsche Kultur, Reichsleitung 3. St. Frankfurt a. Main, Hotel Frankfurter Hof, in Verbindung setzen, der weitere Weisungen erteilt.

Kampfbund für Deutsche Kultur
Der Beauftragte der Reichsleitung
gez. Habel.

Straußwirtschaft

Kommerzienrat

Dr. G. Brodhues'sche Wein-
gutsverwaltung,
Niederwalluf i. Rheingau
Hauptstraße 48.

Erstklassige gutgepflegte Naturweine aus den besten Lagen von Raunthal, Neudorf, Eltville und Niederwalluf.

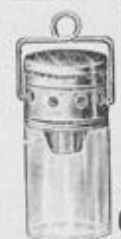


Sch bringe von heute ab Weine im Glas

sowie i. Flaschen zum Ausschank und lade zum Besuche höflich ein

Weingut

Jacob Lill IV.
Rüdesheim i. Rhg.
Schmidtstraße 17.



**Wespen-
Falle**

D.R.P.
Prospekt frei.
G. E. Kottenhoff
Hagen-Haspe 2

Trauer-

Drucksachen

liefert schnellstens
die Druckerei der
Rheing. Weinzeitung
Oestrich im Rheingau
Telefon Nr. 240.

SEITZ-Filter

für kleine Filtrationsaufgaben



Seitz'scher KleinfILTER
Größe IV



Seitz'scher KleinfILTER
Größe IV extra



Seitz'scher KleinfILTER
mit verschraubbarem
Druckdeckel

Die grosse Brauchbarkeit dieser Seitz-KleinfILTER ist noch immer zu wenig bekannt. Diese Filter dienen:

Zur Filtration kleiner Mengen trüber Getränke.

Trübe Fass- und Flaschenreste werden wieder kristallklar und wieder verwendungsfähig.

Zum Prüfen von Weinen auf ihre Filtrationsreife.

Vor der Durchführung grosser Filtrationsarbeiten zur exakten Bestimmung der Durchlässigkeitsnummer des zu verwendenden Filtriermaterials.

Seitz-Werke, G.m.b.H., Kreuznach (Rhein)

Wein- u. Obstpressen

Unerreicht in Bezug auf
Leistung u. Qualität sind unsere hydraulischen
Wein- u. Obstpressen (Ober- u. Unterdrucksystem).
Auch Spindelpressen, Trauben- u. Obstmühlen.

Ingelheimer
Ingelheimer Maschinen-
fabrik A.G., Nieder-Ingelheim a. Rhein

Keine Gefahr des Verbiegens der Spindel und keine unnütze Zeitvergeudung durch Nachstellen der Gewindemutter wie bei den sogenannten Hydraulischen Druckwerken

also

Arbeiten ohne Unterbrechung, daher unbedingt gleichmässiger Druck auf das Pressgut. / Gewährleistung höchster Mostausbeute.

Kompl. Kelteranlagen schon von Mk. 895.— an. Ingenieur-Besuch und Aufklärung kostenlos.

MONTANER & CO., MAINZ

— GEGR. 1879 —
TELEGRAMM-ADRESSE:
MONTANER MAINZ
TELEFON: N° 410 29



Fabriken in
Palamós und Palafrugell
Katalonien (Spanien)



KATALONISCHE Wein- und Champagner - KORKE

(EIGENER HERSTELLUNG)

Vertreter für den Rheingau: Richard Podleiska, Winkel. Telefon Amt Oestrich Nr. 247

ADRESS-KARTEN

Briefumschläge Briefbogen
Besuchskarten Postkarten

PLAKATE

Rechnungen Cirkulare
und sonstige

DRUCKSACHEN

liefert i. sauberer Ausführung

OTTO ETIENNE

Druckerei der
Rheingauer Weinzeitung
Oestrich u. Eltville

Strausswirtschaft

Weingut



Julius Espenschied

Rüdesheim im Rheingau

Natur-Rieslingweine aus besten Rüdesheimer Berglagen.

Flaschenseiden

Papier-Industrie Mainz.

Wein-Presstücher

in unübertroffener Bruchfestigkeit und grösster Reibungswiderstandsfähigkeit als langjährige Spezialität.

Pressböden und Press-Randseile

liefert billigst

Mech. Presstuchweberei
Plieningen-(Stuttgart)

Julius Konzelmann

Telefon Stuttgart 298 874

Gegründet 1846

2, 3 und mehrfach gezwirnte
Jutegarne mit Drahteinlage

als Rebenbindegarn vorzüglich geeignet, da leicht zu handhaben, im Gebrauch zeitsparend und billig, liefert in beliebigen Schnittlängen, wie auch sonstigen Aufmachungsarten

Vereinigte Jute-Spinnereien u. Webereien AG. Werk Hersfeld H.N.

Für Haus und Familie

Wirtschaftlicher Wegweiser

Wochenblatt für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinhessens, der Nahe und des Mains.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75.

Postcheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Erscheint wöchentlich 1mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 1.50.

Beilage zur „Rheingauer Weinzeitung“.

Eigentümer und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pf. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 80.— Anzeigen-Akademie: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 37.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 10. September 1933.

31. Jahrgang.

Wie erlangt man ein Ehestandsdarlehen?

Die Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen sind erschienen und damit die bisher noch bestehenden Zweifelsfragen beseitigt.

Welche Bedingungen werden gestellt?

Für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens wird vorausgesetzt, daß

- die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1931 und 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;
- ein standesamtliches Aufgebot vorliegt, und daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bereits aufgegeben hat;
- die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht wieder aufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125.— M. monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht reiflos getilgt ist. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen wird ein Ehestandsdarlehen nicht gewährt, wenn:

1. die Ehe vor dem 3. Juni 1933 geschlossen ist;
2. einer der beiden Ehegatten nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
3. nach der politischen Einstellung eines der beiden Ehegatten anzunehmen ist, daß er sich nicht jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzt;
4. einer der beiden Ehegatten an vererblichen, geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen;
5. nach dem Vorleben oder dem Leumund eines oder beider Ehegatten anzunehmen ist, daß die Ehegatten ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nicht nachkommen werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der zukünftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Welche Dienststelle innerhalb der Gemeindebehörde zuständig ist, gibt diese bekannt. Die Antragsurkunde werden von den Standesbeamten unentgeltlich abgegeben. Der Antrag ist von beiden künftigen Ehegatten zu unterschreiben. Die vorstehend unter dem Buchstaben a) aufgeführte Tatsache ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Als Arbeitnehmerin gilt weder die Beschäftigung der künftigen Ehefrau im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), noch auch die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Adoptiv-Eltern und Stiefeltern.

Der Antrag wird von der Gemeindebehörde geprüft. Ergibt die Prüfung, daß die Voraus-

setzungen nach Buchstaben a—c nicht erfüllt sind, oder daß Ausschlussgründe nach Ziffer 1—5 vorliegen, so lehnt die Gemeindebehörde den Antrag ab. Gegen den ablehnenden Bescheid ist kein Rechtsmittel gegeben. Ergibt die Prüfung, daß die Gewährung des Darlehens befürwortet werden kann, so gibt die Gemeindebehörde den Antrag an das Finanzamt weiter, das für denjenigen Ort zuständig ist, den die Antragsteller in ihrem Antrag als künftigen Wohnsitz bezeichnet haben, gleichzeitig schlägt die Gemeindebehörde die Höhe des Darlehens vor. Dabei wird die Höhe des Darlehens nach dem Betrag gemessen, den Ehepaare in dem gleichen Stande wie die Antragsteller bei der Gründung des Haushalts nach den ortsüblichen Verhältnissen für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät aufzuwenden pflegen.

Das Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig und entscheidet darüber einen Bescheid an den künftigen Ehemann. Beabsichtigen die künftigen Ehegatten in Gütertrennung zu leben, so erhält jeder Ehegatte einen Bescheid. Sobald die Ehe geschlossen ist, haben die Ehegatten eine Bescheinigung des Standesamtes über die erfolgte Eheschließung anzufordern, die unentgeltlich erteilt wird. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens dem vorgenannten Finanzamt vorzulegen. Das Finanzamt händigt daraufhin das gewährte Darlehen dem Ehemann in Form von Bedarfsdeckungsscheinen aus. Leben die Ehegatten in Gütertrennung, so wird jedem Ehegatten die Hälfte des Darlehens in Bedarfsdeckungsscheinen ausgehändigt.

Wie kann man das Darlehen verwenden?

Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen nur zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät. Unter Hausgerät sind nach der Durchführungsverordnung alle Gegenstände zu verstehen, die, außer Kleidung und Wäsche, zur Einrichtung eines Haushalts dienen.

Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich und in monatlichen Teilbeträgen von je 1 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages zurückzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am 10. eines jeden Monats fällig, und zwar beginnt die Rückzahlungspflicht mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Darlehens folgt. Für das erhaltene Darlehen haften die Ehegatten als Gesamtschuldner.

Die Bedarfsdeckungsscheine werden in Beträgen von 10 und 100 RM. ausgegeben; sie sind nur gültig, wenn sie den Dienststempelabdruck des Ausgabefinanzamts tragen. Die Bedarfsdeckungsscheine sind nicht übertragbar und müssen, bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, vom Darlehensempfänger auf der Rückseite mit seinem Namen und seiner Anschrift mit Tinte oder Tintenstift versehen werden. Für verlorene Bedarfsdeckungsscheine wird kein Ersatz gewährt.

Welche Verkaufsstellen sind zugelassen?

Als Verkaufsstellen gelten nicht nur offene Ladengeschäfte, sondern auch solche Schreinerereien

und Handwerksbetriebe, die offene Ladengeschäfte nicht unterhalten. Die Verkaufsstellen, die bereit sind, Bedarfsdeckungsscheine anzunehmen, haben dies ihrer Gemeindebehörde anzuzeigen. Diese bestimmt, welche Verkaufsstellen zugelassen werden, und zwar werden in erster Linie Schreinerereien und sonstige Unternehmen des Handwerks zugelassen. Die zugelassenen Verkaufsstellen müssen ihre Zulassung durch Aushänge oder Anschläge, die von der Gemeindebehörde ausgegeben werden, kenntlich machen. Die Verkaufsstellen haben auf der Rückseite der von ihnen angenommenen Bedarfsdeckungsscheine zu bescheinigen, daß sie Möbel oder Hausgeräte im Werte des Bedarfsdeckungsscheins an diejenige Person verkauft haben, die auf der Rückseite des Scheins ihren Namen und ihre Wohnung angegeben hat. Eine Bareinlösung der Bedarfsdeckungsscheine durch die Verkaufsstellen ist verboten, jedoch ist es zugelassen, daß Reichspfennigbeträge bis zu einer Reichsmark bar ausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gelauteten Waren den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheines nicht erreicht.

Die Kinderprämie.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes 25 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen werden. Beträgt zur Zeit der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Teil des Darlehens weniger als 25 Prozent des ursprünglichen Darlehens, so wird nur der Restbetrag erlassen. Nach der Geburt eines Kindes kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß die Tilgung des Ehestandsdarlehens bis zu 12 Monaten unterbrochen wird. Ueber die Geburt des Kindes ist dem Finanzamt eine Bescheinigung des Standesamts vorzulegen, die unentgeltlich erteilt wird.

Hohe Liebe.

Das ist die wahre Liebe, die immer und immer
sich gleich bleibt.
Wenn man ihr alles gewährt, wenn man ihr alles
versagt.
Goethe.

•
Zweifle an der Sonne Klarheit,
Zweifle an der Sterne Licht,
Zweifel, ob lügen kann die Wahrheit,
Nur an meiner Liebe nicht.

•
Die Liebe zanket nicht,
Die Liebe streitet nicht,
Die Liebe wanket nicht,
Die Liebe weicht nicht.
Rückert.

•
Ueber der persönlichen Freiheit steht die Liebe.

•
Ein getreues Herze wissen
Hat des höchsten Schatzes Preis,
Der ist seelig zu begrüßen,
Der ein treues Herze weiß.
Mir ist wohl bei höchstem Schmerz,
Denn ich weiß ein treues Herz.
Paul Fleming.

•
Gibt deutsches Obst?

Wissenswerte Kleinigkeiten.

Besen, Bürsten, Schwämme und Kämme zu reinigen. Diese kleinen Gebrauchsgegenstände, die täglich ihren Dienst in unserer Haushaltung verrichten, bedürfen von Zeit zu Zeit einer verständigen Reinigung. Darüber folgende kleine Winke.

Haarbesen wäscht man am besten in leichtem, lauen Sodawasser aus und hängt sie zum Trocknen an einen luftigen Ort — ja nie an den heißen Ofen.

Bürzelbürsten und dgl. wäscht man nach dem jedesmaligen Gebrauch sauber aus, lasse sie aber nie naß liegen, sondern stelle sie zum Trocknen in die Sonne oder an den warmen Herd.

Kleiderbürsten sind in leichter, lauer Sodawasser rasch auszuwaschen ohne die Holzteile zu beschädigen. Auf trockenem Wege kann man sie durch dickes Einstreuen von erwärmter Kleie reinigen, die man nach einiger Zeit wieder aus den Borsten klopft. Ebenso werden Haarbürsten gereinigt, wenn man nicht vorzieht, sie in lauem Sodawasser oder einer Mischung von 2 Teilen Wasser und ein Teil Salmiakgeist lau zu waschen. Dadurch wird aller Staub und Schmutz entfernt. Kleider wie Haarbürsten hält man lange rein, wenn man sie nach dem jedesmaligen Gebrauch an weißem Fließ- oder Schreibpapier, über eine Tischlante fahrend, abreibt und das Papier solange wechselt bis es rein bleibt. Diese kleine wenige Minuten dauernde Prozedur lohnt sich durch das stete, frische Aussehen der Bürsten und durch ihre längere Haltbarkeit, da das viele Auswaschen denselben schädlich ist.

Sind Schwämme nur leicht schmutzig, so legt man sie nur einige Stunden in Buttermilch und wäscht sie darauf in kaltem Wasser aus. Seifige, klebrige Exemplare wäscht man in warmem Sodawasser rasch und gründlich aus und spült mit hellem Wasser nach.

Kämme sind mit Watte und Benzin zu säubern; die Zähne werden damit abgerieben und ein etwaiger Anschlag zwischen ihnen mit einer Nadel entfernt. Kämme zu waschen, wie es oft unverständige Leute tun, ist sehr schädlich, besonders, wenn gar heißes Wasser oder Soda dazu benutzt wird.

Die Drücker Rundfunk
Funk Post

die illustrierte Programm-Zeitschrift
für jeden guten Apparat! 76 Seiten stark

Probeheft gern vom Verlag, Berlin N 240
Kostenlose Geräteversicherung!

Lustiges.

Die neue Geschichte.

- A.: „Sag' mal, hast du denn schon davon gehört?“
B.: „Wovon denn?“
A.: „Nu von die Geschichte mit den — jes! wie heißen denn die Leute?“
B.: „Meinst du vielleicht die neue Bierkeiße?“
A.: „I ne doch! Ich mene doch die Geschichte da mit den — na, der Name schwebt mir uff de Lippe. Die da draußen vorjange is, da bei — da draußen bei de — Jott, du mußt ja den Ort kennen!“
B.: „Ach Jees, des ist die Geschichte mit den — ja, die kenn' id — id — mit den — na mit den, Jees, wie heißt er doch? Die menste?“
A.: „Richtig, die men id, also du kennst se schon?“
B.: „Ja, die kenn id; die hat mir ja der — der — na, wie heißt er denn, erzählt. Der — da draußen — du weest ja!“
A.: „Ja id weiß schon, det is die Geschichte! Von dem hab' id se ooch.“

Literarisches

× Reichskanzler Adolf Hitler in Belhagen & Klafings Monatsheften. Das soeben erschienene Septemberheft der altberühmten Zeitschrift veröffentlicht ein „platonisches Zwiegespräch“, das der Dichter Hanns Johst mit dem Kanzler geführt hat. Es handelt sich darin um den Begriff des Bürgerlichen, inwiefern es im neuen Staat seinen Platz hat, und der Führer wendet sich entschieden gegen Seine Majestät Zipselmähe. Es liegt ihm daran, den Bürger wie den Arbeiter in den neuen Staat zu führen und beide gleichzusetzen. Die Gedanken des Kanzlers weisen vielen, die noch immer nicht begriffen haben, um was es heute in Deutschland geht, den Weg, und er selbst wünscht, daß dieses Zwiegespräch in weiten Kreisen des Bürgertums aufklärend wirke.

♣ Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Von Heinr. Schulz. Verlag W. H. Stollfuß, Bonn. P. Sch. Kto. 76183, Köln. Preis M. 1.25.

Durch die Notlage der letzten Jahre sind Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Grundstücken so häufig geworden, daß der Gesetzgeber den Eigentümer als Schuldner vor unnachlässigen Vollstreckungen schützen mußte, zuletzt durch die Verordnung vom 26.5.1933. Mit den wichtigsten Grundzügen müssen Gläubiger- und Schuldnerkreise sowie Kaufleute vertraut sein. Im Gegensatz zu umfangreichen wissenschaftlichen Werken, die sich für Laien nicht eignen, hat der Verfasser in einer allgemein verständlichen Schrift das Wichtigste und Wesentlichste über die Grundstücks-Vollstreckung in einfacher leicht verständlicher Sprache dargelegt. Wie der Gang des Verfahrens ist, welche Hypotheken oder Grundschulden von dem Erwerber des Grundstückes zu übernehmen sind und welche nicht, wie hoch das Mindestgebot der Bieter verlangt werden, an wen schließlich die Zuschlagung erfolgt, über Erlösverteilung und über zahlreiche andere Fragen gibt in leichtverständlicher Sprache dieses Bändchen Antwort. Dem Gläubiger, sowie dem Schuldner, sodann aber allen, die sonst an einem Verfahren beteiligt sind, wird diese Schrift ein zuverlässiger Ratgeber sein.

+ Das Wechselrecht. Auf Grund des neuen deutschen Wechselrechts vom 21. 6. 1933. Bearbeitet von Dr. jur. P. Paul. Verlag W. H. Stollfuß, Bonn. P. Sch. Kto. 76183 Köln. Preis M. 1.25.

Der Wechsel spielt im Geschäftsverkehr eine so große Rolle, daß jedermann, insbesondere aber der Handel- und Gewerbetreibende mit den Bestimmungen des Wechselrechts vertraut sein muß. Das neue deutsche Wechselgesetz vom 27. Juni 1933 das voraussichtlich am 1. Januar 1934 in Kraft treten wird und für fast alle europäischen und mehrere außereuropäische Staaten einheitlich gilt, bringt zahlreiche wichtige Neuerungen, insbesondere Milderungen der sogenannten Wechselstrenge. Mit ihnen und dem Wechselprozeß macht die kleine Schrift in leicht verständlicher Form vertraut. Jeder Interessent sollte sich diese wichtige Schrift verschaffen.

Schriftleitung: Kanny Etienne, Destrach am Rhein.

Anzüge nach Maß fertigt in bekannter, guter Ausführung von RM. 25.— an, mit Zutat RM. 35.— bis 40.—

Schneidermeister
Josef Mertator
Johannisberg / Rhg. Erstklassige Referenzen.

Omnibusfahrt zum hl. Rod nach Trier!

In der Zeit vom 23. Juli bis 11. September findet die Wallfahrt zum hl. Rod nach Trier statt.

Ich lasse allwöchentlich 2 große Omnibusse ab Eltville durch den Rheingau (Nebersegen in Rüdesheim) nach Trier fahren. Die Fahrten erfolgen in erstklassigen Reiseomnibussen, mit allen Bequemlichkeiten.

Preis einschl. Pilgerabzeichen und Programm RM. 8.—

Auskunft und Anmeldungen nimmt der Verlag der „Rheingauer Weinzeitung“ entgegen.

Zur Teilnahme ladet herzgl. ein

Anton Winter, Kiedrich i. Rhg.
Telefon 223 Auto-Unternehmen Telefon 228

Achtung!

Grosse Ersparnisse können Sie für sich oder für Ihre Kundschaft machen, wenn Sie Ihre Versendungen und Bezüge nach oder von dem Nieder- und Mittelrhein oder Oberrhein durch meine Vermittlung gehen lassen.

Tägliche Abfahrt der Eil-Güterdampfer.
Billigste Frachtübernahmen durch die Firma

Jacob Burg,

Spedition - Schifffahrt - Agenturen - Transportversicherungen.

Eltville a. Rhein.

Fernsprecher Nr. 412 Amt Eltville.

Gothaer Versicherungsbanken

gegr. 1801

betreiben zu günstigen Bedingungen und mässigen Prämiensätzen

Feuer-, Einbruch-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Fahrzeug-, Transport-, Reisegepäck- usw. Versicherungen
Auskunft und Prämienberechnungen bereitwilligst durch die Geschäftsstelle Eltville:

PH. MOHR

Schwalbacherstr. 36 — Telefon 503.

Schweizer Wein-Zeitung

Zürich 4,

Stauffacherstr. 36/38

Einziges Weinfachblatt der Schweiz.
Wöchentliche Ausgabe bei reichem Inhalt. Erstklassiges Insertionsorgan.
Probenummern kostenlos

Besucht das

Rheingauer Heimatmuseum
im Adlerturm zu Rüdesheim a. Rhein.



Köln - Düsseldorfer und Niederländer Rheindampfschiffahrt

Fahrplan vom 3. Juni bis 10. September.

zu Tal										zu Berg									
7.15	8.15	9.10	9.30	10.30	10.30	10.45	11.00	12.40	14.30	15.30	18.30	12.05	15.05	17.10	17.20	18.00	19.00	20.00	20.38
7.35	8.35	9.30	9.52	10.30	10.50	11.07	11.22	13.00	14.52	15.50	18.50	11.45	14.45	16.45	17.00	17.32	18.37	19.40	20.18
7.49	—	—	10.06	—	—	11.21	11.36	—	15.06	16.04	19.04	—	14.20	—	—	17.06	18.11	19.14	21.44
8.00	8.57	—	10.17	—	11.11	11.32	11.47	13.22	15.17	16.15	19.15	11.11	14.07	—	16.26	16.53	17.58	19.01	19.45
8.13	—	Expressfahrt	10.30	—	—	11.45	12.00	—	15.30	16.28	19.28	10.48	13.44	—	—	16.30	17.35	18.38	21.08
8.22	9.15	—	10.39	—	—	11.54	12.09	—	15.39	16.37	19.37	10.37	13.33	—	—	16.18	17.23	18.27	20.57
8.27	9.20	—	10.44	—	—	11.59	12.14	13.41	15.44	16.42	19.42	10.31	13.27	—	15.51	16.12	17.17	18.21	20.51
8.40	9.35	—	10.58	—	—	12.13	12.28	13.54	15.58	16.55	19.55	10.14	13.10	—	15.34	15.55	17.00	18.04	20.34
8.54	9.55	—	11.15	11.30	11.52	12.30	12.45	14.08	16.15	17.10	20.09	10.00	12.56	15.12	15.20	15.40	16.45	17.50	18.45
9.06	10.10	10.35	11.30	12.04	12.45	13.00	14.20	—	16.45	17.35	20.16	9.47	12.43	14.59	15.07	15.25	16.30	17.35	18.33
9.19	10.23	—	11.45	12.00	12.19	13.00	13.16	14.33	16.30	17.20	—	9.22	12.18	14.34	14.42	15.00	16.05	17.10	18.08
9.44	—	—	12.10	—	—	—	—	14.54	17.10	17.56	—	8.45	11.39	—	14.05	—	15.25	16.32	—
12.20	13.04	13.00	15.06	—	14.45	—	16.20	17.32	—	20.25	—	—	7.45	—	10.15	—	11.30	12.40	14.08
—	17.26	16.50	19.50	—	18.45	—	20.55	21.55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.25

S Sonntags. N Diese Fahrten werden von der „Niederländer Dampfschiffahrt“ ausgeführt. Fahrscheine der „Köln-Düsseldorfer“ haben Gültigkeit. † Nur Fr. ab 2. 8. auch Mi. * Musikeinrichtung an Bord. § Abendfahrt, hin und zurück, ohne Schiffswechsel, bis 19. 8. nur Mi. Sa* und S*, ab 20. 8. nur S. — Nur Mi und Fr.